

Kurztitel

Universitätsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 120/2002

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.10.2002

Außerkrafttretensdatum

30.09.2009

Text

Rechtsaufsicht

§ 9. Die Universitäten unterliegen der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht).